



**Untere Denkmalbehörde: Prüfung des Denkmalwerts vom Ohler Hof
-Sachstandsbericht-**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	04.12.2019	Kenntnisnahme

Aufgrund eines eingereichten Abbruchartrages des sogenannten „Ohler Hofs“, Marienheider Str. 1, fand am 20.08.2019 ein Besichtigungstermin mit dem Eigentümer, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie der Unteren Denkmalbehörde der Hansestadt Wipperfürth statt. Ebenfalls wurde hierbei der Denkmalwert der betreffenden Immobilie durch das LVR-Amt geprüft.

Auch wenn der „Ohler Hof“ eine ortsgeschichtliche Bedeutung hat, da dieser bereits im Urkataster von 1831 verzeichnet ist, ist das Gebäude Marienheider Str. 1 aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland kein Baudenkmal gem. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW. Das Objekt weist nahezu durchgehend erhebliche bauliche Veränderungen auf, wobei diese selbst keine denkmalwerte Schicht ergeben. Auch die in Teilen noch erhaltene Gaststätteneinrichtung im Inneren besitzt - nach eingehender Prüfung - keinen Denkmalwert.

Die Untere Denkmalbehörde der Hansestadt teilt die fachliche Meinung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, sodass beim o.g. Objekt kein Denkmalwert erkannt und dieses somit auch nicht als Baudenkmal in die Denkmalliste der Hansestadt Wipperfürth eingetragen wird.

Hinsichtlich des Vorhabens zum Abbruch und zur Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, Marienheider Str. 1 und Sauerlandstr. 2, bestehen letztlich keine Bedenken.

In der Regel wird im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nicht über das Alltagsgeschäft der Unteren Denkmalbehörde berichtet. Da der „Ohler Hof“ jedoch einen städtebaulich prägnanten Standort darstellt und von allgemeinem Bekanntheitsgrad ist, hat die Stadtverwaltung sich dazu entschlossen, an dieser Stelle über die Denkmalwertprüfung zu informieren.